

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 6/02 R

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern,
Neumühler Straße 22, 19057 Schwerin,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung in
Mecklenburg-Vorpommern,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin,

Beklagter,

beigeladen:

1. AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin,

vertreten durch den AOK-Bundesverband,
Kortrijker Straße 1, 53177 Bonn,

Revisionsklägerin,

2. Betriebskrankenkassen-Landesverband Nord,
Wendenstraße 279, 20537 Hamburg,

vertreten durch den Bundesverband der Betriebskrankenkassen, ,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

3. Innungskrankenkassen-Landesverband Nord,
Hamburger Chaussee 90, 24113 Kiel,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vertreten durch den IKK-Bundesverband,
Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach,

Revisionskläger,

4. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
5. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

Revisionskläger,

6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Berlin,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönnow.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und
Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für das Revisionsverfahren wird auf
500.000,-- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit für das Revisionsverfahren beruht auf § 116 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 Satz 2 Halbs 1 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGebO) für Rechtsanwälte in Anlehnung an § 13 Abs 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG), jeweils in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und deshalb hier noch anwendbaren Fassung. Danach ist maßgebend die sich aus dem Antrag des Rechtssuchenden für ihn ergebende Bedeutung der Sache, dh in der Regel sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen (BSG SozR 3 1930 § 8 Nr 2 S 2 ff; SozR 3-1930 § 8 Nr 1 S 2, Nr 2 S 8). Wie der Wortlaut des § 13 Abs 1 Satz 1 GKG und die dazu ergangene Rechtsprechung klarstellen, ist dabei auf den wirtschaftlichen Wert des im Streit befindlichen Anspruchs abzustellen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierzu keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen. In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist



der Gegenstandswert auf 4.000,- Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000,- Euro anzunehmen.

- 2 In Anwendung dieser Vorschriften kann weder der Vorstellung der Klägerin, die auf den Differenzbetrag abstellt, der sich zwischen der gezahlten Gesamtvergütung einerseits und einer Gesamtvergütung auf der Basis einer Bemessung anhand von 20 % der um die Verwaltungskosten bereinigten Beitragseinnahmen der Krankenkassen ergeben würde, noch der Vorstellung der Beklagten, die den Regelwert von 4000,- Euro für richtig halten, gefolgt werden. Bei dem Streit um die Richtigkeit einer Entscheidung des Landesschiedsamtes handelt es sich um einen vermögensrechtlichen Gegenstand iS des § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGebO. Für derartige Gegenstände stellt das Gesetz, wenn hinreichende Anhaltspunkte für den wirtschaftlichen Wert der Sache nicht zu gewinnen sind, einen Rahmen zur Verfügung, der vom Regelstreitwert (4000,- Euro) bis zu 500.000,- Euro reicht. Der Bedeutung der Sache für die Beteiligten entspricht es, diesen Rahmen nach oben voll auszuschöpfen.
- 3 Der Gegenstandswert kann hier allerdings nicht oberhalb von 500.000,- Euro festgesetzt werden, weil das Gesetz dies bei vermögensrechtlichen Gegenständen ausschließt, wenn es an genügenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Schätzung mangelt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 23. Juli 1981 (6 RKa 1/78 = SozR 1930 § 8 Nr 4 S 8) entschieden, dass sich der Gegenstandswert in dem damals zu beurteilenden Fall nicht nach der Differenz zwischen der vom Schiedsamt ggf festgesetzten Vergütung und dem Honorar bemisst, das die klagende Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) für angemessen gehalten hat. Ob bei Schiedsamtsentscheidungen generell davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf die dem Schiedsamt zukommende Gestaltungsfreiheit regelmäßig Entscheidungen den Streitgegenstand bilden, deren wirtschaftliche Folgen auch nicht ansatzweise quantifizierbar sind (dagegen etwa Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1997 - L 11 S KA 48/96 - E-LSG, B-098 S 4; vgl auch Wenner/Bernhard, NZS 2001, S 57, 65), bedarf keiner abschließenden Beurteilung. In der hier zu entscheidenden Konstellation fehlen jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte, um den Wert des Streitgegenstandes aus der Perspektive der Klägerin hinreichend zu bestimmen.
- 4 Die Beteiligten haben über die Verpflichtung des beklagten Schiedsamtes gestritten, hinsichtlich einer zwischen der klagenden KÄV und den beigeladenen Krankenkassen bzw Krankenkassenverbänden kontroversen Anpassung der Gesamtvergütung tätig zu werden. Umstritten war insbesondere, ob aus § 10 des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen "Rahmen-Gesamtvertrages für die kassenärztliche Versorgung von Anspruchsberechtigten der Orts-, Betriebs-, Innungs-, und landwirtschaftlichen Krankenkassen in den



Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen" (RGV) eine Verpflichtung der Krankenkassen abzuleiten war, mit der Klägerin über eine Höhe der Vergütung mit dem Ziel einer Einigung zu verhandeln, und ob im Falle der Nichteinigung der Vertragsparteien das Anpassungsbegehren der KÄV Gegenstand einer Entscheidung des Landesschiedsamtes sein konnte. Für den Wert dieses von der Klägerin gegenüber dem beklagten Landesschiedsamt geltend gemachten Verhandlungs- bzw Anpassungsanspruchs kann nicht darauf abgestellt werden, welche Entscheidung in der Sache - also nach Bejahung der Schiedsamtsfähigkeit der Regelung in § 10 RGV - das Schiedsamt treffen würde. Umstritten war lediglich, ob die Klägerin die Weigerung der beklagten Krankenkassen bzw Krankenkasseverbände, tatsächlich einer Anpassung zuzustimmen, hinnehmen muss oder vom Schiedsamt verlangen kann, dass dieses über die Verhandlungs- und Anpassungsverpflichtung ein Schiedsverfahren einleitet und ggf eine Entscheidung trifft. Ist eine solche, im Vorfeld einer konkreten Gesamtvergütungsfestsetzung durch das Schiedsamt liegende Verpflichtung umstritten, fehlen regelmäßig hinreichende Anhaltspunkte zur Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes. Das kann anders sein, wenn sich aus den dem Schiedsverfahren vorangegangenen freien Verhandlungen der Beteiligten und den dort eingenommenen konträren Standpunkten hinreichend deutlich ergibt, wie groß in wirtschaftlicher Hinsicht die Differenz zwischen den gegensätzlichen Standpunkten ist. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)